

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 40.

Donnerstag, den 26 Juni 1800. Erstes Quartal.

Den 7 Mesidor VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrey mit 2 Fr. 5 Baz. einzusenden.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Juni,

(Fortsetzung.)

Crauer. Auf jede zu starke Anstrengung folgt Erschlaffung, und das ist wohl sehr gut. Um die Gemüther nicht unnöthig zu erbittern, schliesse man die Discussion für heute, und lasse Carls Antrag übersehen.

Cart. Ich weiß nicht, was für Bekanntschaft der B. Usteri mit der Julia Alpinula haben mag; aber als Ehrenmann erkläre ich, daß ich die B. Julia Alpinula nicht kenne; und ich frage: war sie am 13. Merz schon vorhanden? Damals machte ich schon den gleichen Antrag. Ich bin also nicht das Echo der B. Alpinula, eher könnte sie das meine seyn. Indes liebe ich gute Einverständnisse zwischen Bürgern und Bürgerinnen, und wünsche also, daß auch B. Usteri mit der Julia Alpinula in Frieden leben möge.

Lüthard. Wenn der Senat seine Freystunden damit zubringen will, die Zwietracht neu aufzuregen, so wird es gut seyn, mit Ueberlegung zu Werk zu gehen; er stimmt Crauer bey, und zur Vertagung.

Muret. Als es um Ernennung der Zehnercommission zu thun war — verlangte ich auch Vertagung: aber sie ward versagt, und die Dringlichkeit beschloffen. — Nun nach 5monatlicher Unthätigkeit derselben, will man 3 Tage Bedenkzeit, um sie aufzulösen! — Ich verlange Dringlichkeit.

Lüthard. Es mag in der That dringlich seyn, eine unthätige Commission aufzulösen; indes ist es die Form allein, unter der der Antrag gemacht wird,

nicht die Sache, die Ueberlegung und vielleicht Antwort verdient.

Kubli hätte gewünscht, die Commission hätte ihren Abschied genommen, nicht ihn erwartet. Warum aber nun nicht heute die Sache beseitigen? Verschub kann nur neue Erbitterungen veranlassen.

Meyer v. Arb. glaubt, die Politik erfodere, keine neue Discussion zu veranlassen, und also heute abzuschließen. — Man könnte uns etwa wieder vertagen wollen, wenn neue Zwiestigkeiten sich in den Rätthen erheben.

Mittelholzer unterstützt als Mitglied dieser Commission, sehr gerne die Auflösung; das Publikum mag über ihr Handeln und Nichthandeln, urtheilen.

Carls Antrag wird angenommen.

Eine Zuschrift von Bürgern der Gemeinde Venthalaz, in Leman, gegen die Vertagung der Rätthe, und gegen die Bezahlung der zwey verfallenen Bodenzinse, wird verlesen.

Eben so zwey andere Zuschriften aus dem Canton Leman, und eine aus dem C. Freyburg, gegen die Vertagung der Rätthe.

Senat, 18. Juni.

Präsident: Mürger.

Crauer im Namen einer Commission rath zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses, der ohne weitere Discussion angenommen wird.

Auf die Bittschrift des B. Friedrich Sonderegger, In Erwägung, daß die der Bittschrift beygefügte Aktenstücke, unwidersprechlich beweisen, daß Friedrich Sonderegger, von einem helvetischen Bürger aus der Gemeinde Wolfhalten, C. Sentis, abstamme;

In Erwägung, daß die Vorsteher der Gemeinde Wolfthalen, ihm nur deswegen seinen Heimatschein verweigern, weil sein Großvater sich nach Berlin begeben, und seine Nachkömmlinge nicht in ihrem Taufbuch eingeschrieben seyen;

In Erwägung, endlich, daß die Munizipalität von Wolfthalen, den Bittsteller selbst an die höchste Behörde verwiesen, und bey günstiger Zusicherung des helvetischen Bürgerrechts ihm, Sonderegger, dann auch von Seiten der Gemeinde, zu entsprechen verheissen,

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Dem B. Friedr. Sonderegger, ist das helvetische Bürgerrecht wieder ertheilt.

Meyer v. Frau und Carlen, erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Senat, 19. Juni.

Präsident: M ü n g e r.

Der Beschluß über die Hausierer wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission war folgender:

Ein Polizeyreglement über das Colportage ist für Helvetien unentbehrlich; erstens, in politischer Rücksicht: damit nicht unter der Larve von Hausierern, besoldete Volksaufwiegler oder andere Strolchen, ihr Unwesen in den oft von aller speziellen Aufsicht, entfernten Thälern und Bergen treiben; zweytens, in ökonomischer Rücksicht, damit nicht durch Einbringung fremder und zugleich schlechter Waaren, einerseits der Nationalhandwerkstand und Industrie benachtheiligt; andererseits der leichtgläubige Landmann betrogen werde.

Hergegen muß aber auch in Betrachtung gezogen werden, daß in Hinsicht gewisser, öfters wiederkommender Bedürfnisse, ein beschränktes Colportage für den entlegenen Schlund- und Alpenbewohner sehr bequem, ja beynahe unentbehrlich ist; z. B., in Anschaffung und Ausbesserung gewisser Feldgeräthe, vorzüglich dann des kupfernen und eisernen Käse- und Kochgeschirrs, das nur in den größern Städten und Flecken verfertigt und reparirt wird. Unter der ehemaligen Berner Regierung, ward in Betreff der sogenannten Kesslerwaaren, sowohl zur Zufriedenheit der Handwerker, als der Landleute, ein musterhaftes Reglement befolgt. Einer geschlossenen Gesellschaft von Hausierern, die sich wechselseitig in Solidum verpflichteten, sowohl für ihr Betragen, als zu kontrahirenden Schulden, gut

zu stehen, ward jedem von ihnen, ein Patent ertheilt, innert einem angewiesenen Bezirk des Landes, von einem Meister im Lande angekaufte Kupfer- und Eisenwaaren kolportswise verdebitieren, auch zugleich Pfannen und anderes schadhaftes Geschier flicken zu dürfen. Jeder, der Handwerksmann, der Landmann und der Hausierer, fand bey dieser klugen Anstalt seine Rechnung und Bequemlichkeit, so, daß niemals die geringste Klage wider diese Classe von Colporteurs eingekommen, noch ein Bazen an ihnen verlohren wurde, weil sie unter sich selbst interessiert waren, keinen in ihrer Gesellschaft zu dulden, für den sie nicht alle gut zu stehen sich getrauten. Dieses, durch Erfahrung bewährte Prinzip, von gegenseitiger Gutstehung, dürfte vielleicht auf alle Arten von allenfalls nöthigen Colporteurs, durchgehends seine nützliche Anwendung finden.

Nur in so fern als die innere Industrie, d. h., der Handlungs-, Fabrik- und Handwerksstand darunter nicht merklich leidet, noch die allgemeine Sicherheit gefährdet wird, kann um der Bequemlichkeit des entlegenen Landbewohners, das Colportage geduldet werden.

Von diesem Begriff ausgehend, hätte Euer Commission gewünscht, der große Rath hätte pro Basileenses Beschlusses, den negativen Satz angenommen: in Helvetien ist das Hausieren überhaupt als gemeinlich verboten — und dann unter gewissen besondern Vorbehalten, und Bedingungen, den Verwaltungskammern der Cantons die erforderlichen Ausnahmen für die dasigen Lokalbedürfnisse, unter der Aufsicht der Vollziehung oder in wichtigen Fällen der Gesetzgebung überlassen. Auf diese Weise wären, nach dem Bedünken Eurer Commission, die Verwaltungskammern weniger geplagt gewesen, und der Hauptzweck dieses Beschlusses, auf eine weit einfachere, weniger Schwierigkeiten ausgesetzte Weise, erreicht worden, als durch den affirmativen Satz: das Hausieren ist allen helvetischen Bürgern erlaubt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bemerkungen über den Prozeß des B. Schweizers, Pfarrer zu Embrach. Aus einem Briefe.

... Von der Behandlung dieses Geschäfts in der Gesetzgebung mag ich gar nichts sagen; sie war eben